



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

DI Elisabeth Haberfellner  
Mag. Stefanie Pontasch, PhD

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
Referat Umwelt  
zH. [REDACTED]  
Hinterstadt 28  
6370 Kitzbühel

Telefon 0512/508-3496  
Fax 0512/508-743495  
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Beschwerde zu: Bescheid „[REDACTED], Kirchberg i.T.; Winter-Fahrsicherheitskurs mit Übungsfläche auf Gst.Nr. 4507/3, KG Kirchberg“; GZI: KB-NSCH/B-119/3-2014**

Geschäftszahl  
Innsbruck, LUA-4-3.6/15/2-2014  
22.12.2014

Sehr geehrte [REDACTED],

Mit Bescheid vom 2.12.2014, GZI.: KB-NSCH/B-119/3-2014, hat die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß §§ 6 lit. g, 29 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 und 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge: TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 [REDACTED], Kirchberg, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Bereitstellung von Grundstücken für die regelmäßige Ausübung des Motorsports erteilt.

Gegen den am 2.12.2014 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumwelthanwalt folgende

## BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht:

Der gegenständliche Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

### **Präambel:**

Eingangs darf Folgendes zum gegenständlichen Vorhaben angemerkt werden:

Vorausgeschickt wird, dass sich der Landesumweltanwalt bereits in zahlreichen Stellungnahmen und Verfahren ausdrücklich gegen die Durchführung von Veranstaltungen aller Art mit motorisierten Fahrzeugen abseits befestigter Straßen und Wege ausgesprochen hat. Derartige Veranstaltungen führen zu einer zusätzlichen Belastung von Menschen und Tieren durch Lärm und Staub und tragen zur Luftverschmutzung bei. Tirol verfügt lediglich über einen sehr begrenzten Siedlungsraum, jedoch mit hoher Bevölkerungsdichte. Der nicht besiedelte Raum wird durch Infrastrukturprojekte, Ausdehnung des Siedlungsraumes, Freizeitnutzungen usw. laufend verkleinert bzw. in Anspruch genommen, sodass die Erholungsressourcen für den Menschen und die Rückzugsräume für Tiere stets weiter eingeengt und durchschnitten werden. In dieser Situation kann ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Fahrsicherheitskursen im freien Gelände nicht erblickt werden. Weiters ist der Dauersiedlungsraum von verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen geprägt und man bemüht sich seitens des Landes Tirol bereits seit Jahren, diese Belastungen zu senken. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Beispielwirkung, sodass zu erwarten ist, dass jede genehmigte Veranstaltung mit motorisierten Fahrzeugen in der freien Landschaft das Bedürfnis nach weiteren Veranstaltungen nach sich zieht. Aus diesen Gründen ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine restriktive Vorgangsweise bei der Erteilung von derartigen Genehmigungen einzuhalten. Dies entspricht auch dem in der Alpenkonvention verankerten politischen Willen.

### **I.) Sachverhalt**

████████████████████, 6365 Kirchberg i.T., beantragte mit Eingabe vom 08.01.2014 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports. Eine Teilfläche des Gst. 4507/3 soll während des Winters vereist werden, um ein Schnee- und Fahrsicherheitstraining im Rahmen eines Winter- Fahrsicherheitszentrums (WFSC) anbieten zu können. Der allgemeine Fahrbetrieb soll täglich von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr stattfinden. Im Regelbetrieb sind 10 bis 15 Autos pro Stunde vorgesehen. Das Gelände befindet sich direkt neben der B 170, Brixental Straße westlich von Bockern, wo auf dem Hofgelände auch Parkplätze zur Verfügung stehen, auf einer ebenen landwirtschaftlich intensiv nutzbaren Wiese.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erteilte mit Bescheid vom 02.12.2014 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde sowie auf die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten stützte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## II.) **Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 2.12.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III.) **Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde sowie auf die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten bezogen und ist zum Schluss gekommen, dass der Umwelt durch das Vorhaben keine Nachteile entstehen würden, wonach nach Ansicht der erkennenden Behörde auch unter Berücksichtigung der seit 18.12.2002 in Geltung stehenden Protokolle zur Alpenkonvention die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen war. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde gemäß §§ 6 lit. g, 29 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 und 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge TNSchG 2005), LGBl. 26/2005 in der geltenden Fassung, unter Einhaltung von Auflagen, erteilt.

Die Erstbehörde hat nach Meinung des Landesumweltanwaltes verkannt, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 gegeben sind, eine Alternativenprüfung durchzuführen gewesen wäre, und die Befristung nicht den Bestimmungen und Intentionen des TNSchG 2005 entspricht.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines **in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens** gefällt.

### 1. **Zum Bewilligungstatbestand des § 6 lit. g TNSchG 2005**

Das Vorhaben, beschrieben als *Schnee- und Fahrsicherheitstraining im Rahmen eines Winter-Fahrsicherheitszentrums (WFSC)*, wurde von der erstinstanzlichen Behörde gemäß § 6 lit. g TNSchG 2005 naturschutzrechtlich bewilligt. § 6 lit. g TNSchG 2005 legt die allgemeine Bewilligungspflicht für „*die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports*“ fest. Die Durchführung von „Schnee- und Fahrsicherheitstraining“ fällt nicht unter den Begriff Motorsport (Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, Umweltbundesamt 2011, S. 25), weshalb die von der belangten Behörde vorgenommene Subsumierung für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar ist. Der gegenständliche Sachverhalt wäre nach Meinung des Landesumweltanwaltes unter § 6 lit. j TNSchG 2005, „*Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken*“, zu subsumieren gewesen.

## 2. Begründungsmangel

### Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Der Amtssachverständige für Naturkunde stellte in seinem Gutachten fest, dass „*durch die erstmals und dauerhaft beantragte Veranstaltung die Interessen des Naturschutzes geringfügig beeinträchtigt werden*“. Er wies dabei lediglich auf die durch stärker beanspruchten und vereisten Flächen verursachte verzögerte Vegetationsentwicklung und den allfälligen geringeren landwirtschaftlichen Ertrag hin. Der Landesumweltanwalt teilt diese Einschätzung der mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergehenden Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter nicht. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind bei Vorhabensverwirklichung sehr wohl Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert und Naturhaushalt zu erwarten, die sich aus folgenden Begründungen ableiten lassen:

- Das Vorhaben bedingt eine zusätzliche Belastung der Luftgüte in einem Gebiet nahe einer als Sanierungsgebiet ausgewiesenen Zone (Luftlinie von etwa 17.5 km zur Hauptverkehrsrouten A 12 Inntal Autobahn). Tirol hat umfangreiche Maßnahmen getroffen um eine Verbesserung der Luftgüte herbeizuführen – das geplante Vorhaben widerspricht diesen Maßnahmen dezidiert. Mit zusätzlicher Luftverschmutzung ist eine Beeinträchtigung des Erholungswertes während der Betriebsfahrten zu erwarten. Um diese abschätzen zu können wird zur Einholung eines luftgütetechnischen Gutachtens angeregt.
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu erwähnen, dass die Nutzung von KFZ abseits von Verkehrsflächen auf Schnee nicht nur auf weite Entfernung wahrnehmbar ist, sondern vor allem eine weitere infrastrukturelle Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen signalisiert. Es ist daher davon auszugehen, dass der tägliche sechsstündige Fahrbetrieb zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeuten würde. Aufgrund der Lage im Tal wird der Fahrbetrieb auch von höher gelegenen Wanderwegen aus einsehbar sein.
- Den Naturhaushalt betreffend sind negative Auswirkungen durch stärker beanspruchte Flächen und künstliche Vereisung nicht auszuschließen. Eisbildung kann zu „Erstickungserscheinungen“ der Vegetation und des Bodens führen, und bei zusätzlichem Wassereintrag durch künstliche Vereisung kann es zur Störung des Bodenwasserhaushaltes kommen.
- Störungen des Erholungswertes sind ebenfalls zu erwarten, da im Zuge der Trainingsfahrten mit zur bestehenden noch einer zusätzlichen Lärmentwicklung zu rechnen ist. Spazier- und Wanderwege in der Umgebung (z. B.: Bike Trail Tirol, der auch als Wanderweg genützt wird) werden durch die weitere Inanspruchnahme einer Freifläche für Fahrzwecke beeinträchtigt. Ob und in welchem Ausmaß die Lärmentwicklung die Grenze der zumutbaren Störung für nahe gelegene Anrainer (das nächstgelegene Wohnhaus ist etwa 125 m entfernt, eine kleinere Siedlung

etwa 300 m entfernt) überschreitet, kann ohne lärmtechnisches Gutachten nicht erörtert werden. Aus diesem Grund wird die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens angeregt.

- Das geplante Projekt widerspricht grundsätzlich den Vorgaben der Alpenkonvention, Verkehrsprotokoll Kapitel II Artikel 7 Abs. 2 lit. c, in welcher sich alle Vertragsparteien zur Reduktion von Lärm und Schadstoffemission verpflichten.

### Öffentliches Interesse

Da die Interessen des Naturschutzes gemäß § 29 Abs. 1 lit.a TNSchG 2005 beeinträchtigt sind, müssen andere öffentliche Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen, damit eine Bewilligung zum Vorhaben erteilt werden kann. Der Landesumweltanwalt kann ein öffentliches Interesse an der Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen nicht nachvollziehen, aufgrund der oben genannten Einschränkungen der Lebensqualität, und auch durch die zunehmende Durchschneidung des ohnehin schon beengten Erholungs- und Rückzugsraumes für Mensch und Tier. Der Landesumweltanwalt ist sich bewusst, dass Fahrsicherheitstrainings generell die Verkehrssicherheit erhöhen und somit ein öffentliches Interesse darstellen. Es wird jedoch nochmals betont, wie auch vom Naturschutzbeauftragten hervorgebracht, dass in Tirol eine Reihe von Anbietern (wie ÖAMTC, ARBÖ) zahlreiche (Winter-) Fahrsicherheitskurse anbieten und somit das öffentliche Interesse an derartigen Trainingsfahrten abdecken.

Zusammenfassend erfolgte aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine Glaubhaftmachung eines signifikanten öffentlichen Interesses im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens nicht.

Österreich hat sich aufgrund der Ratifizierung der Alpenkonvention dazu verpflichtet „*die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung mit einzubeziehen*“ und „*möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern*“ (Art. 6 Abs. 1 Protokoll Tourismus).

### **3. Alternativenprüfung**

Weiters wird auf die fehlende Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hingewiesen, wonach *„trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“*.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wären Fahrsicherheitskurse – so sie von der Behörde als im öffentlichen Interesse liegend bewertet werden – durchaus auch auf befestigten Flächen wie Parkplätzen möglich. Die Verwendung von unbefestigten Flächen im Freiland für diesen Zweck und die damit verbundene Beeinträchtigung der Schutzgüter ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes abzulehnen. Selbst die vom ASV für Naturkunde angeregte Nebenbestimmung bezüglich der Bereithaltung von Bindemitteln zur Vorbeugung von Verunreinigungen des Bodens durch Schmierstoffe, Treibstoffe, etc. zeigt, dass derartige Übungstrecken auf landwirtschaftlichen Flächen durchaus negative Auswirkungen

auf den Boden haben könnten. Darüber hinaus gibt es bereits ein ausreichendes Angebot an Fahrsicherheitsstrecken von ÖAMTC und ARBÖ.

#### **4. Befristung**

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung „befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken“.

Für den Landesumweltanwalt ist nicht nachvollziehbar, warum eine derart lange Frist für das geplante Vorhaben gewählt wurde, denn eine Befristung auf 4 Jahre ist nicht im Sinne der Bestimmungen und Intentionen der TNSchG 2005. Dies insbesondere unter Beachtung des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, wonach Landschaftsbild, Erholungswert, sowie ein leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sollte allenfalls unter begleitenden Lärm- und Immissionsmessungen und zum Zwecke einer neuerlichen Überprüfung eine Befristung auf maximal eine Saison vorgesehen werden.

#### **IV.) Zusammenfassung**

Der Landesumweltanwalt spricht sich klar gegen die Bewilligung des Winter- Fahrsicherheitskurses mit Übungsfläche auf Gst.Nr. 4507/3 aus. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Trend zu derartigen Übungsstrecken immer stärker zunimmt und zu einer zusätzlichen Belastung in der freien Landschaft führt. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist es dringend notwendig, diesem Trend Einhalt zu gebieten, zumal tirolweit bereits ausreichend Fahrsicherheitseinrichtungen existieren.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft kommt zu dem Schluss, dass bei einer Realisierung des Vorhabens einerseits Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten, noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

### **Anträge**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer